



Verordnung über die Musikschule der Gemeinde Steinen

(vom 24. April 1992)

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Art. 1 Bestand und Zweck

Die Gemeinde Steinen führt eine Musikschule. Die Musikschule bezweckt, den interessierten Kindern und Jugendlichen eine fundierte musikalische Bildung zu vermitteln, Gelegenheit zum Zusammenspiel zu bieten, das kulturelle und musikalische Leben der Gemeinde zu bereichern, sowie auch den Nachwuchs der musikalischen Vereine zu fördern.

Art. 2 Freiwilligkeit und Berechtigung zum Schulbesuch

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Schulbesuch steht allen in der Gemeinde Steinen wohnhaften Kindern und Jugendlichen offen. Zu kostendeckenden Ansätzen können ebenfalls erwachsene Personen und auswärtige Schüler das Angebot der Musikschule nutzen. Der Gemeinderat bestimmt, bis zu welchem Altersjahr das Schulgeld von der Gemeinde mitfinanziert wird.

Art. 3 Finanzierung

Die Kosten der Musikschule werden aus den Beiträgen der Eltern und Besucher der Schule, durch Gemeindebeiträge und freiwillige Zuwendungen Dritter bestritten. Der Selbstfinanzierungsgrad der Musikschule wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 4 Organisation

Die Musikschule steht unter der Aufsicht des Gemeinderates Steinen. Der Gemeinderat setzt eine Musikschulkommission ein, in der die musikalisch tätigen Vereine angemessen vertreten sind. Der Gemeinderat bestimmt die Leitung der Musikschule.

Art. 5 Schulreglement

Der Gemeinderat erlässt ein "Reglement der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz", in welchem die Organisation der Schule, das Bildungsangebot, die Rechte und Pflichten der Lehrer, Schüler und Eltern, sowie die finanziellen Belange umschrieben sind.

Art. 6 Zusammenarbeit mit andern Gemeinden

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung Absprachen mit anderen Gemeinden zu einer zweckmässigen und kostensparenden Durchführung der Musikschule zu treffen.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wird der Gemeindeversammlung vorgelegt. Sie tritt nach ihrer Annahme an der Urne in Kraft.¹ Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 mit 544 Ja gegen 199 Nein.